



Inhaltsverzeichnis

	Seite
89 Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 20.12.2021	267
90 Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten vom 20.12.2021	269
91 Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld vom 28.12.2021	271
92 Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2021	273
93 Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten - Veröffentlichung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2020	275
94 Öffentliche Bekanntmachung des Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH Bismarckstr. 24, 46284 Dorsten - Veröffentlichung Jahresabschluss zum 31.12.2020	283
95 Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1 „Barkenberg-Süd, 2. Stufe – 1. Abschnitt“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten - Satzung vom 21.12.2021	285
96 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds zur Stärkung der Altstadt für das Programmgebiet „Wir machen MITte. Die integrierte Entwicklung der Innenstadt Dorsten“	289
97 Aufhebung der Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm „wir machen MITte“) - Bekanntmachung	319

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratsitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten**

vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

- (1) In § 4 Absatz 8 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „1,29 €“ durch den Gebührensatz „1,35 €“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 8 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „2,27 €“ durch den Gebührensatz „2,45 €“ ersetzt

§ 2

- (1) In § 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „0,76 €“ durch den Gebührensatz „0,76 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „0,82 €“ durch den Gebührensatz „0,82 €“ ersetzt.

§ 3

- (1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „8,98 €“ durch den Gebührensatz „9,64 €“ ersetzt.
- (2) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „91,90 €“ durch den Gebührensatz „94,40 €“ ersetzt.

§ 4

Die Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten

vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Quadratmeter Grundstücksfläche für:

- a) Eigentümer, die vom Lippeverband **nicht** unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:
- | | |
|---|-----------|
| für versiegelte Flächen: | 0,02233 € |
| (dies entspricht 223,30 € je 10.000 qm) | |
| für die übrigen Flächen: | 0,00027 € |
| (dies entspricht 2,70 € je 10.000 qm) | |
- b) Eigentümer, die vom Lippeverband unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden
- | | |
|---|-----------|
| für versiegelte Flächen: | 0,01375 € |
| (dies entspricht 137,50 € je 10.000 qm) | |
| für die übrigen Flächen: | 0,00017 € |
| (dies entspricht 1,70 € je 10.000 qm) | |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld
vom 28.12.2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 4 werden in der nach dem Passus
„Die Gebühr für einen Energieanschluss beträgt pauschal“

enthaltenen Tabelle die Beträge in der Spalte 4 (jeweils „€ je Tag“) wie folgt geändert:

1	bei geringem Stromverbrauch	Waage, Licht, vergleichbare Verbraucher	1,65 € je Tag
2	bei mittlerem Stromverbrauch	Kühlwagen oder Friteuse, vergleichbare Verbraucher, (einschl. Verbrauchern nach Ziff. 1)	3,30 € je Tag
3	bei hohem Stromverbrauch	elektrische Heizstrahler, Kühlwagen mit Friteuse, vergleichbare Verbraucher, (einschl. Verbrauchern nach Ziff. 1)	6,60 € je Tag

§ 3

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 28. Dezember 2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'T' followed by the name 'Stockhoff' in a cursive script.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 17.12.2021

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - beschlossen:

§ 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 4

der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche

a. für die Sommerwartung

Klasse 531	0,1019 €
Klasse 532	0,1019 €
Klasse 533	0,0340 €
Klasse 535	1,2231 €
Klasse 538	0,1019 €

b. für die Winterwartung

Klasse 561	0,0280 €
------------	----------

§ 2

Die Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 10. Änderung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

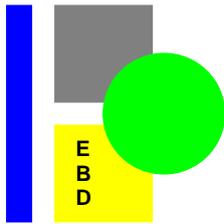
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 17. Dezember 2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister



ENTSORGUNGSBETRIEB STADT DORSTEN

Eigenbetrieb der Stadt Dorsten

Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 03.11.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2020 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2020 wird vorbehaltlich des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt und beschlossen.

**Der Jahresüberschuss in Höhe von 205.520,64 € wird auf neue Rechnung vorge-
tragen, sofern der Rat bis zum Jahresende 2021 keinen anderen Beschluss fasst.**

Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten für das Wirtschaftsjahr 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Entsorgungsbetriebes während der Geschäftszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dorsten, 14.12.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'von Hebel'.

von Hebel
Betriebsleiter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jung'.

Jung
Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPP Becker Patzelt Pollmann und Partner mbH, Dorsten, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.08.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten, Dorsten

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten, Dorsten - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten für das Geschäftsjahr 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12. 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts⁶ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes: Die angewandten Rechnungslegungsvorschriften

Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes erfolgt im Jahresabschluss jedoch nur, soweit die landesrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Entgegen § 253 Abs. 2 HGB, wonach Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen mit dem Durchschnitt der vergangenen 10 Jahre abzuzinsen sind (Zinssatz veröffentlicht auf der Homepage der Deutschen Bundesbank) sieht § 37 Kommunalhaushaltsverordnung NRW eine Abzinsung pauschal mit 5 % vor. Unter Berücksichtigung des momentan niedrigeren Zinssatzes ergäbe sich ein anderes Bild, insbesondere wäre die Rückstellung höher.

Wir verweisen auf diese Ausführung zu der Bewertung der Pensionsverpflichtungen im Anhang. Unser Prüfungsurteil ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen (Betriebsausschuss) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die

Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung Verantwortliche ist der Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPP Becker Patzelt Pollmann und Partner mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.12.2021

gpaNRW

Im Auftrag


Thomas Stedert



Bilanz zum 31. Dezember 2020

	31.12.2020 €	31.12.2019 €		31.12.2020 €	31.12.2019 €
AKTIVA			PASSIVA		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	867,00	12,00	II. Gewinnrücklage	450.000,00	450.000,00
II. Sachanlagen			III. Gewinnvortrag	2.354.826,63	2.103.253,09
1. technische Anlagen und Maschinen	336.652,00	260.174,00	IV. Jahresüberschuss	205.520,64	251.573,54
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.124.877,75	2.837.528,75	B. Rückstellungen		
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	271.180,72	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	935.776,22	795.246,22
	3.461.529,75	3.368.883,52	2. Steuerrückstellungen	41.674,00	0,00
B. Umlaufvermögen			3. sonstige Rückstellungen	588.336,00	575.599,00
I. Vorräte				1.565.786,22	1.370.845,22
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	181.382,57	182.370,27	C. Verbindlichkeiten		
2. fertige Erzeugnisse und Waren	3.182,08	3.651,68	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	170.784,62	279.045,80
	184.564,65	186.021,95	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Dorsten	360.449,43	261.973,57
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. sonstige Verbindlichkeiten	956.560,17	551.680,56
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	475.153,91	142.109,67		1.487.794,22	1.092.699,93
2. Forderungen an die Stadt Dorsten	1.756.918,05	1.387.068,63	D. Rechnungsabgrenzungsposten		
3. sonstige Vermögensgegenstände	16.674,64	48.297,48		900,00	0,00
	2.248.746,60	1.577.475,78			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	187.132,79	146.913,14			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.986,92	14.065,39			
	6.089.827,71	5.293.371,78		6.089.827,71	5.293.371,78

Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten
An der Wienbecke 15, 46284 Dorsten

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse	13.126.322,31	12.817.577,52
2. sonstige betriebliche Erträge	40.248,77	29.072,51
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-15.140,23	-22.551,22
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-4.529.850,58</u>	<u>-4.431.187,52</u>
	-4.544.990,81	-4.453.738,74
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.817.357,64	-3.665.537,47
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-1.155.891,63</u>	<u>-1.063.548,26</u>
	-4.973.249,27	-4.729.085,73
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-781.750,85	-617.588,07
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.542.260,58	-2.719.771,36
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	189,54	170,99
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-39.763,00	-38.592,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-62.537,16</u>	<u>-18.236,27</u>
10. Ergebnis nach Steuern	222.208,95	269.808,85
11. sonstige Steuern	-16.688,31	-18.235,31
12. Jahresüberschuss	<u>205.520,64</u>	<u>251.573,54</u>

Handwritten signature

Veröffentlichung Jahresabschluss 2020

Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH Bismarckstr. 24, 46284 Dorsten Jahresabschluss zum 31.12.2020

Die Gesellschaft hat am 15.12.2021 die Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Köln eingereicht.

Dorsten, 15.12.2021

Die Geschäftsführung

ppa. Thorsten Beckmann

Immobilienfachwirt (IHK) / Bilanzbuchhalter (EBZ) / Technik für Kaufleute (EBZ)

Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH (DWG)
Bismarckstraße 24, D-46284 Dorsten
Handelsregister Gelsenkirchen HRB 7114
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Holger Lohse
Geschäftsführer: Markus Funk

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1
„Barkenberg-Süd, 2. Stufe – 1. Abschnitt“**

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 21.12.2021

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1 „Barkenberg-Süd, 2. Stufe – 1. Abschnitt“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV.NRW.S. 822) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1 „Barkenberg-Süd, 2. Stufe-1. Abschnitt“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Aufhebungs-Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten Wulfen rund um das Nahversorgungszentrum Dimker Allee/Himmelsberg.

Es wird begrenzt:

Im Nordwesten	durch öffentliche Fuß- und Radwege (Flur 69, Flurstücke 925 und 926),
im Nordosten und Osten	durch die Dimker Allee,
im Süden und Südosten	durch die Straße Himmelsberg im Südwesten durch einen öffentlichen Fußweg (Flur 69, Flurstück 771 und 922),
im Westen	durch einen privaten Fußweg (Flur 69, Flurstück 935).

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1 „Barkenbergsüd, 2. Stufe - 1. Abschnitt“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Für eine persönliche Beratung und Auskunft, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen Termin mit dem Bürger festlegt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1 „Barkenbergsüd, 2. Stufe – 1. Abschnitt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

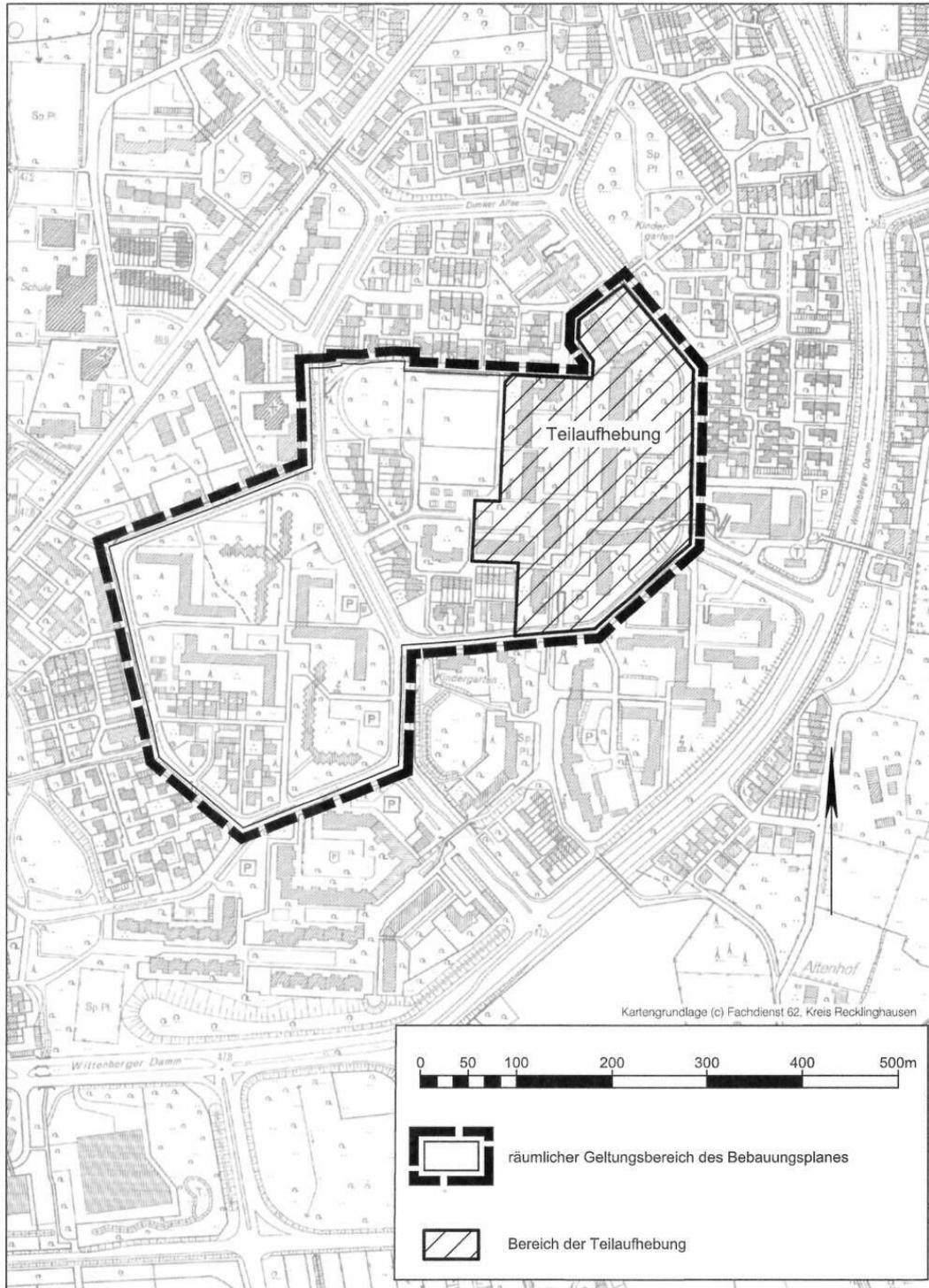
Dorsten, 21.12.2021

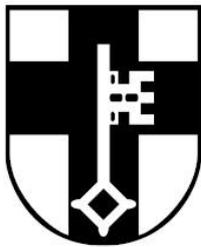


Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Teilaufhebung
Bebauungsplan Dorsten-Wulfen Nr. 2.2.1
"Barkenberg - Süd, 2. Stufe-1. Abschnitt"

Übersichtsplan





Stadt Dorsten

Der Bürgermeister

Richtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem

Fonds zur Stärkung der Altstadt

für das Programmgebiet

„Wir machen MITte. Die integrierte Entwicklung der Innenstadt Dorsten“



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadt Dorsten

Richtlinie der Stadt Dorsten für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds zur Stärkung der Altstadt zur Aktivierung privaten Engagements

Im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Innenstadtkonzepts „Wir machen MITte. Die integrierte Entwicklung der Innenstadt Dorsten“ richtet die Stadt Dorsten für einen Teil des Stadterneuerungsgebiets einen Fonds zur Stärkung der Altstadt ein.

Mit dem Fonds zur Stärkung der Altstadt sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Belebung der Altstadt sowie zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs leisten und die Eigenbeteiligung der dort tätigen Akteure an der nachhaltigen Altstadtentwicklung aktivieren und stärken. Der Fonds soll explizit als ergänzendes Element zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum des Geltungsbereichs eingesetzt werden.

Gemeinsam mit den vor Ort tätigen Gewerbetreibenden, privaten Immobilieneigentümern und weiteren handelnden Akteuren soll ein Maßnahmen- und Finanzierungsplan, bestehend aus einem Bündel von investiven, investitionsvorbereitenden und nichtinvestiven Teilmaßnahmen, zur Stärkung der Innenstadt entwickelt und umgesetzt werden.

Für den Fonds zur Stärkung der Altstadt ist im Zeitraum von 2017 bis Mitte 2022 ein Budget von rund 500.000 Euro vorgesehen. Voraussetzung für die Verwendung der öffentlichen Mittel ist, dass im gleichen Zeitraum Mittel von Privaten in gleicher Höhe eingebracht werden. Der Fonds setzt sich damit zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln (Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Vereine, Immobilien- und Standortgemeinschaften, etc.) zusammen. Fördermittelgeber sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Dorsten. Die Mittelbereitstellung erfolgt vorbehaltlich der öffentlichen Fördermittel und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Richtlinie Fonds zur Stärkung der Altstadt

Vorbemerkungen

Am 17.11.2015 wurde der Dorstener Stadtteil Altstadt zusammen mit Teilen der angrenzenden Stadtteile Hardt und Feldmark in das Bund-Länder-Programm Soziale Stadt aufgenommen. Ein Ziel dabei ist, das Programmgebiet gemeinsam mit allen Beteiligten nachhaltig zu beleben und durch Vielfalt und Voraussicht ein Mehr an Lebensqualität zu gestalten.

Mit Hilfe des Fonds zur Stärkung der Altstadt sollen nun Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden, die die Teilhabe engagierter Akteure zur Erreichung der genannten Ziele im Quartier Altstadt stärken. Durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Zivilgesellschaft soll so der bauliche und funktionale Strukturwandel vorangebracht werden.

Über den Einsatz der Mittel des Fonds zur Stärkung der Altstadt entscheidet ein lokales Gremium, das sich aus Privaten, Vertretern der Politik sowie der öffentlichen Einrichtungen zusammensetzt. Ziel dieser Verlagerung der Entscheidungskompetenz ist es, zügig und zielgenau Projektideen aus dem Kreis der im Geltungsbereich tätigen Akteure umsetzen zu können und damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit ihrem Lebensraum zu erzielen und diese zur Mitgestaltung des Innenstadtbereichs und zur Beteiligung am Gesamtprogramm „Wir machen MITte“ zu aktivieren.

Auf geschlechtsneutrale Formulierungen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. In der Richtlinie sind immer beiderlei Geschlechter gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten insbesondere für das „Quartier Altstadt“ sowie anschließende Teilräume als Teilbereich des Stadterneuerungsgebiets, das durch Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms Soziale Stadt gefördert wird (siehe Anlage 1 Gebietsabgrenzung). Diese Richtlinien basieren auf Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Innenstadtentwicklung aus dem integrierten Innenstadtkonzept „Wir machen MITte“ bekannt zu machen und Akteure wie z.B. Gewerbetreibende, Immobilieneigentümer, Bewohner und Organisationen sowie Vereine zur Mitgestaltung der im Integrierten Innenstadtkonzept definierten Ziele zu aktivieren.
- (2) Die Mittel können für Investitionen und die dafür notwendigen investitionsvorbereitenden Maßnahmen im Geltungsbereich eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.
- (3) Die Mittel aus dem Fonds dürfen ausschließlich zur Umsetzung von Projekten und Aktivitäten im Geltungsbereich verwendet werden, die mindestens einem der in § 2 (5) definierten Ziele entsprechen. Kooperationen verschiedener Akteure aus dem Geltungsbereich sind wünschenswert.
- (4) Zuschussfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Geltungsbereich bedeuten und zur Mitwirkung der Beteiligten beitragen sowie einen Bezug zu den Zielsetzungen des Integrierten Innenstadtkonzeptes „Wir machen MITte“ aufweisen. Das sind Projekte, die in sich abgeschlossen, bis spätestens Mitte 2022 umsetzbar sowie räumlich für die Öffentlichkeit zugänglich sind und somit einen Nutzen für die Öffentlichkeit aufweisen.
- (5) Insbesondere sollen Projekte gefördert werden,
 - die die Entwicklung der verschiedenen Nutzungen im Geltungsraum fördern, zu einer Qualitätssicherung beitragen und das Wohn- und Arbeitsumfeld aufwerten,
 - die das Image des Programmgebietes im Sinne einer positiven Öffentlichkeitsarbeit stärken,
 - die den Handel beleben und die lokale Ökonomie stärken,
 - die eine nachhaltige Verbesserung anstreben und Impulsgeber für nachfolgende Maßnahmen sein können,
 - die das Miteinander und die Identität im Geltungsbereich fördern, das Engagement von Einzelpersonen und Gruppen oder Vereinen stärken oder die Kooperation untereinander verbessern.

Anlage 2 verdeutlicht beispielhaft förderfähige Maßnahmen.

- (6) Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushalts- und Fördermittel und der bewilligten Zuwendungen.

§ 3 Förderausschluss

Nicht zuschussfähig sind Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ebenfalls nicht zuschussfähig sind

- Projekte, die über den Bürgerfonds Dorsten-Mitte, das Hof- und Fassadenprogramm oder das Modernisierungsprogramm beantragt werden können oder Bestandteil einer anderen Fördermaßnahme sind oder sein können (Subsidiaritätsprinzip und Verbot der Doppelförderung),
-
- Projekte, die nicht dem Geltungsbereich zugutekommen,
- reguläre und laufende Projekte,
- laufende Betriebs- oder Personalkosten und selbsterbrachte Arbeitsleistungen,
- Einrichtungen und Personal der Stadt Dorsten und ihrer Eigenbetriebe sowie
- Projekte, die Folgekosten für die Stadt Dorsten auslösen.

§ 4 Budgetbeirat

- (1) Die Stadt Dorsten setzt für die Vergabe der Mittel aus dem Fonds zur Stärkung der Altstadt einen Budgetbeirat ein. Dieser Beirat soll aus maximal 10 stimmberechtigten Vertretern der für die Innenstadtentwicklung bedeutenden Institutionen und Organisationen bestehen:

- Ein Vertreter der Kaufmannschaft (Altstadt)
- Ein Vertreter eines im Geltungsbereich ansässigen Vereins
- Zwei Vertreter der im Geltungsbereich ansässigen Banken
- Ein Vertreter des im Geltungsbereich ansässigen Wochenmarktes
- Drei Vertreter der Ortspolitik
- Ein Vertreter der Stadtinfo Dorsten
- Ein Vertreter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft WINDOR

- Zwei Vertreter der Stadtverwaltung (ohne Stimmrecht)
 - Sitzungsleitung und Geschäftsführung: Citymanagement „Wir machen MITte“ (ohne Stimmrecht)
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter werden zu Beginn durch die jeweilige Institution / Organisation in eigener Abstimmung bestimmt.
- (3) Der Budgetbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Einberufung, die Ladungsfrist, das Beschlussverfahren, die Dauer der personellen Mitgliedschaft und das Stimmrecht geregelt werden.

§ 5 Fonds zur Stärkung der Altstadt

- (1) Die Höhe des Fonds richtet sich nach den vom Land bewilligten Zuwendungen und beträgt bei einer Laufzeit von fünf ein halb Jahren (2017 bis Mitte 2022) insgesamt maximal 500.000 Euro anerkannte gesamtzuwendungsfähige Ausgaben, mit einem öffentlichen Anteil in Höhe von maximal 250.000 Euro.
- (2) Der Fonds finanziert sich bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und einem Eigenanteil der Stadt und zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln von Vereinen, Initiativen, Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften sowie Privaten. So ergibt sich, dass jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Altstadtfonds eingezahlt wird, bis zur Höchstgrenze mit einem Euro bezuschusst wird.
- (3) Der Anteil der Privaten wird zu Beginn eines jeden Jahres durch das Citymanagement akquiriert und dem Beirat zur Vergabe bereitgestellt. Dazu wird der Beitrag nach Vereinbarung zweckgebunden auf ein Konto der Stadt Dorsten überwiesen. Das Ausstellen von Spendenquittungen erfolgt nach Anfrage und erst bei Vorliegen der Voraussetzungen nach tatsächlicher Verwendung der Mittel.
- (4) Die Mittel (Zuwendungen) aus dem Fonds werden als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Eigenanteil an den Gesamtkosten des Einzelprojektes in Höhe von mindestens 10 Prozent zu tragen, sofern er nicht bereits Mittel in entsprechender Höhe dem Fonds zu Beginn des Jahres zur Verfügung gestellt hat (Ziffer 2 und 3). Der Eigenanteil reduziert die förderfähigen Projektkosten.

- (6) Sollte der Anteil der privaten Mittel im Laufe des Jahres erschöpft sein oder zu Beginn des Jahres keine privaten Mittel zur Vergabe zur Verfügung stehen, hat der Antragssteller selbst einen Anteil von 50 Prozent der Projektkosten zu tragen.
- (7) Der Budgetbeirat erarbeitet zu Beginn seiner Arbeit einen Maßnahmen- und Finanzierungsplan auf Basis der Förderschwerpunkte (siehe § 2 (5)).
- (8) Zuwendungen sind in analoger Anwendung der Definition aus § 23 der Landeshaushaltsordnung NRW und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften der Stadt Dorsten Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

§ 6 Verfahren

- (1) Interessierte Antragsteller erhalten auf Wunsch im Stadtteilbüro Dorsten-Mitte, Gahlener Straße 9, Dorsten (Citymanagement) umfassende Beratung zur Zielsetzung und zum Antragsverfahren. Diese Richtlinie sowie die benötigten Antragsunterlagen und ggf. ergänzende Materialien sind im Stadtteilbüro erhältlich und werden auf der Internetseite www.wirmachenmitte.de bereitgestellt.
- (2) Ein Antrag auf Förderung eines Projekts muss in schriftlicher Form mit ausführlicher Projektbeschreibung (Antragsformular siehe Anlage 3) sowie einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht beim Citymanagement eingereicht werden. Zu einer Zahlung des Eigenanteils (§ 5 Abs. 5 oder 6) muss sich der Antragsteller verpflichten und diese glaubhaft machen. Der Antrag sollte zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates vorliegen. Die Termine der Beiratssitzungen können im Stadtteilbüro oder auf der Internetseite www.wirmachenmitte.de abgefragt werden.
- (3) Als Anlage zum Antragsformular muss eine Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist, hinzugefügt werden.
- (4) Die Stadt Dorsten prüft die Anträge in Zusammenarbeit mit dem Citymanagement zunächst formell hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit im Rahmen dieser Richtlinie und hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des Integrierten Innenstadtkonzeptes. In einer folgenden Beiratssitzung entscheidet daraufhin der Budgetbeirat über die Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage des vorliegenden schriftlichen Projektantrags. Antragstellern wird Gelegenheit gegeben, das Vorhaben persönlich dem Budgetbeirat zu erläutern. Über die Entscheidungsfindung wird durch das Citymanagement ein Protokoll geführt und der Stadt Dorsten vorgelegt.

- (5) Die Umsetzungsfähigkeit inklusive der Genehmigungsfähigkeit von Projektideen muss durch den Antragsteller plausibel dargestellt werden. Für die Umsetzung erforderliche Genehmigungen sind durch den Antragsteller einzuholen. Flächenbezogene Planungen und Vorhaben setzen das Einverständnis des Flächeneigentümers voraus, sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist. Dies betrifft insbesondere Vorhaben auf städtischen Flächen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projekts, lassen sich keine Ansprüche auf die Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.
- (7) Die Stadt Dorsten wird entsprechend den Beschlüssen des Beirats schriftliche Bewilligungsbescheide erteilen. Diese enthalten die Höhe der Zuwendung, den Zweckbindungszweck, erforderliche Auflagen, den Durchführungszeitraum, die Zweckbindungsfrist, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung und den Hinweis eines zu erstellenden Verwendungsnachweises (Anlage 4 der Richtlinie). Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor der schriftliche Bewilligungsbescheid dem Antragsteller vorliegt.
- (8) Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von 6 Monaten mit der Umsetzung des Projekts begonnen werden. Die entsprechende Umsetzung muss spätestens zum Ende des Förderzeitraums beendet sein.
- (9) Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Projekts an das Citymanagement zu übersenden. Zur umfassenden Dokumentation des Projekts sind begleitende Fotos wünschenswert. Nicht verausgabte Mittel sind anzuzeigen und an die Stadt Dorsten zurück zu überweisen. Die Verwendung von Restmitteln für andere Projekte oder Zwecke ist nicht gestattet.
- (10) Die verantwortliche Stelle für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Fonds zur Stärkung der Altstadt ist die Stadt Dorsten.

§ 7 Zuschussvergabe und Verwendung der Mittel

- (1) Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, welche entsprechend zu dokumentieren und zu belegen sind. Dies soll z.B. durch Einholen von mindestens drei Vergleichsangeboten dokumentiert werden. Die Vergabeordnung der Stadt Dorsten ist einzuhalten. Dazu ist Rücksprache mit dem Citymanagement zu halten.

- (2) Zusätzliche Einnahmen durch z.B. eine Bewirtschaftung des umgesetzten Projekts reduzieren einen Zuschuss.
- (3) Der Antragsteller verpflichtet sich, diese Richtlinie einzuhalten.

§ 8 Zweckbindungsfrist

- (1) Für die zeitliche Bindung deswendungszweckes (Zweckbindungsfrist) gilt eine Frist von 10 Jahren ab Fertigstellung bzw. Anschaffung von Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstige bauliche Anlagen und von 5 Jahren für bewegliche Gegenstände und Ersteinrichtungen (vgl. Nr. 27 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008). Bei investitionsvorbereitenden Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit Vorlage des Ergebnisses.
- (2) Nach Ablauf der zeitlichen Zweckbindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden, dabei eventuell erzielte Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer / der Zuwendungsnehmerin zu.

§ 9 Rückforderungsmöglichkeit

- (1) Der Bewilligungsbescheid kann nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden.
- (2) Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

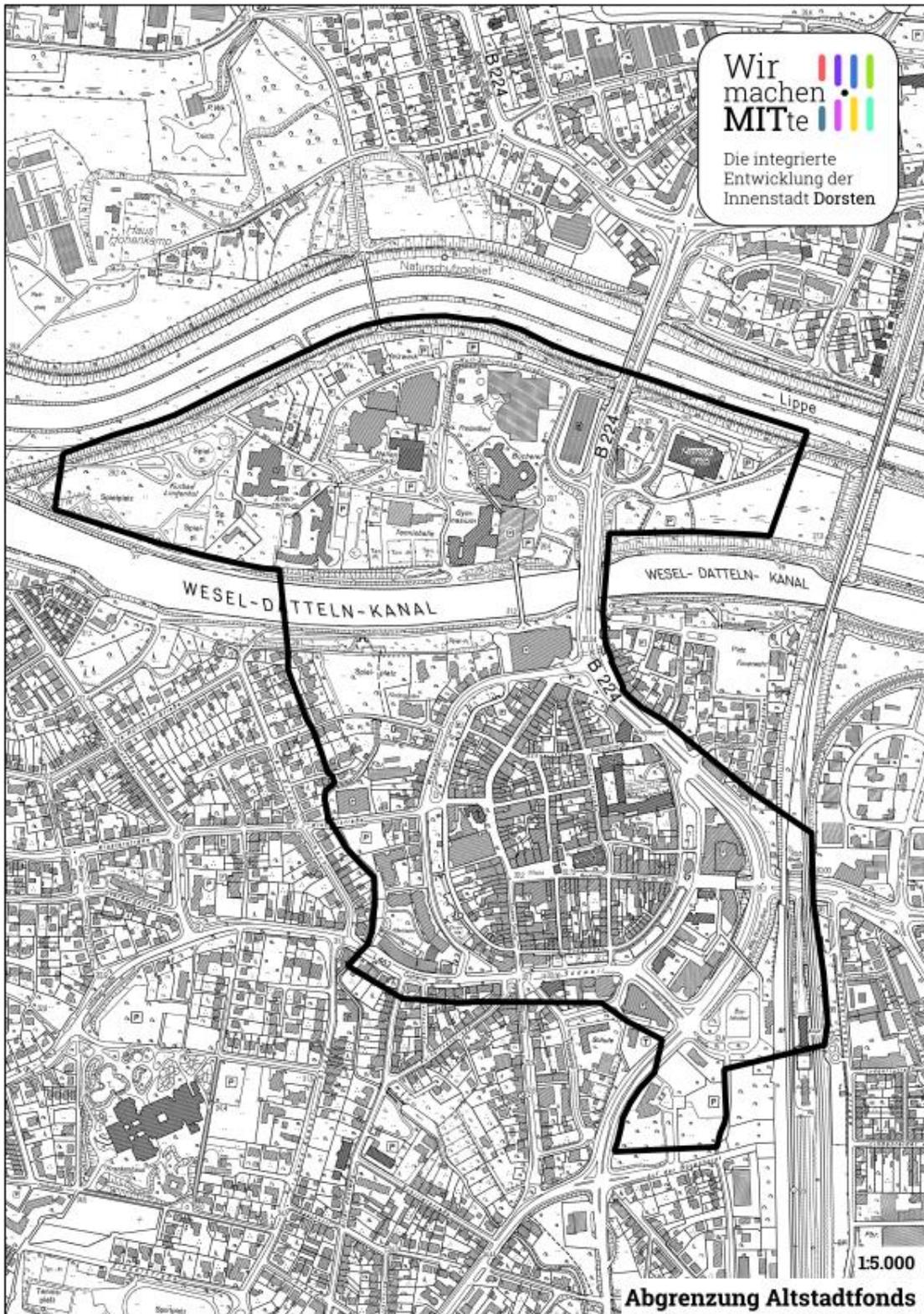
§ 10 Publizitätsvorschriften

- (1) Bei der Erstellung von öffentlichkeitswirksamen Materialien (Dokumentation, Broschüren, Faltblätter, Poster, Präsentationen, Hinweisschilder etc.) im Rahmen von Projekten, die mit Mitteln des Altstadtfonds gefördert werden, sind stets die geltenden Publizitätsvorschriften der Fördergeber einzuhalten und das Corporate Design des Projekts „Wir machen MITte“ zu verwenden.
- (2) Weitere Informationen, Hilfestellungen zum Corporate Design und die Logos werden durch das Citymanagement zur Verfügung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft und gilt bis zum 30.06.2022. Die Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds zur Stärkung der Altstadt setzt eine Bewilligung von Stadterneuerungsmitteln, die die Stadt Dorsten bei der Bezirksregierung beantragt, voraus.

Anlage 1: Geltungsbereich (Gebietsabgrenzung)



Anlage 2: Beispielhafte Maßnahmenübersicht (kein abschließender Maßnahmenkatalog)

Es sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Stärkung, Attraktivierung und Belebung der Altstadt / des Geltungsbereichs leisten und die Eigenbeteiligung der vor Ort tätigen Akteure an der nachhaltigen Altstadtentwicklung aktivieren und stärken. Der Fonds zur Stärkung der Altstadt soll explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen ist ein vorliegender und geprüfter Antrag sowie ein positives Votum des Budgetbeirats.

Beispiele für investive Maßnahmen

- Bepflanzung/ Begrünung
- Kunst im öffentlichen Raum (u.a. Gestaltung von Schalt- und Stromkästen)
- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum
- Beschilderungs- und Leitsysteme
- Aufbau von Infoterminals
- Infotafeln über den Handelsbesatz (wie in Einkaufszentren)
- bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier/ in die Innenstadt – Neugestaltung von Straßenräumen
- Anschaffung, Aufstellung oder Aufwertung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln)
- Zwischennutzung von Baulücken
- Gestaltung von Plätzen

Beispiele für investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Erarbeitung von Analysen/ Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind
- Erarbeitung von Standortprofilen (Schwerpunkt Einzelhandel/ Flächennutzungen/ Branchenmix)
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen
- Durchführung von Wettbewerben
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passanten-Befragungen

Anmerkung: Gemäß dem Investitionsbegriff in der Städtebauförderung, können auch die Kosten für investitionsvorbereitende Maßnahmen den Investitionen hinzugerechnet werden.

Beispiele für nichtinvestive Maßnahmen

- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen/ Märkten (aller Art) zur Frequenzsteigerung/ Kundenbindung/ Kundenneugewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung (z. B. Lieferservice für Kunden)
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Einrichtung von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten
- Qualifizierung des Altstadtmarketings
- Marketingaktionen aller Art (insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung)
- Parkgebührenerstattung
- Kontrolldienste im Quartier (insbesondere nachts)
- Runde Tische für Akteursgruppen (z. B. Immobilieneigentümer, Makler und Architekten)
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes („Mietzuschuss für gewünschte Ladenvermietung“)
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer
- Schaufenstergestaltungswerkstätten und entsprechende Wettbewerbe
- Online City Dorsten

Anmerkung: Nur der nicht aus der Städtebauförderung stammende Teil der Mittel kann für nichtinvestive Ausgaben verwendet werden.

Anlage 3: Antragsformular



<i>(bitte nicht ausfüllen)</i> Eingangsdatum
Antragsnummer
Förderkennzeichen

An das
Stadtteilbüro „Wir machen MITte“
Citymanagement
Gahlener Straße 9
46282 Dorsten

-ENTWURF -
Antrag

auf Zuwendung der Stadt Dorsten aus dem Fonds zur Stärkung der Altstadt (Altstadtfonds) im Programmgebiet Wir machen MITte
gemäß der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds zur Stärkung der Altstadt“ der Stadt Dorsten vom _____.2016

Projekt / Maßnahmenbezeichnung

Antragsteller/in		
Organisation / Einrichtung	Name	Vorname

Straße und Hausnummer	PLZ Wohnort	Telefon
-----------------------	-------------	---------

ggfs. in Kooperation mit

Der/die Antragsteller/in ist berechtigt, steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch zu nehmen (Vorsteuerabzugsberechtigung):

ja nein

Projektbeschreibung

Kurzbeschreibung

**Zeit (Beginn & Ende sowie Bausteine) und Ort (räumlicher Bezug) der Veranstaltung /
der Maßnahmen**

Ziel

Das Projekt:

- fördert die Entwicklung der verschiedenen Nutzungen im Geltungsraum, trägt zu einer Qualitätssicherung bei und wertet das Wohn- und Arbeitsumfeld auf

Erläuterungen:

- stärkt das Image des Programmgebietes im Sinne einer positiven Öffentlichkeitsarbeit

Erläuterungen:

- belebt den Handel und stärkt die lokale Ökonomie

Erläuterungen:

- strebt eine nachhaltige Verbesserung des Stadtteils und der angrenzenden Teilbereiche an und ist Impulsgeber für nachfolgende Maßnahmen

Erläuterungen:

- fördert das Miteinander und die Identität im Geltungsbereich, stärkt das Engagement von Einzelpersonen und Gruppen oder Vereinen oder verbessert die Kooperation untereinander

Erläuterungen:

Zielgruppe/n

Wie soll die Zielerreichung erfolgen?

Erfolgskriterien / zu erwartende Effekte für die Stärkung / Attraktivierung der Altstadt

Welche Verstetigung, Nachhaltigkeit erfolgt durch die Maßnahme?

Welche Folgekosten entstehen nach Abschluss der Maßnahme und wer trägt diese?

Gesamtkosten	
	€
	€
	€
	€
Gesamtausgaben	€

Finanzierung	Bemerkung	
Eigenanteil (mind. 10 %)		€
Zuwendungsbedarf		€
Fonds zur Stärkung der Altstadt		

Bankverbindung	
Kontoinhaber/in (falls von Ziffer 1 verschieden)	IBAN
Kreditinstitut	BIC

Wichtige Hinweise (unumgänglich für die weitere Bearbeitung):

- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- Die „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds zur Stärkung der Altstadt“ der Stadt Dorsten vom xx.xx.2016 und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBEst-G), die besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung NRW (NBest-Stadterneuerung) und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Grundlagen dieses Antrages.
- Die Zuwendungen unterliegen Zweckbindungsfristen gemäß den Bewilligungsbescheiden der Fördermittelgeber. Für investive Maßnahmen betragen diese 10 Jahre ab Fertigstellung.
- Der/die Antragsteller/in muss die Publizitätsvorschriften der Fördermittelgeber beachten.
- Bei der Abrechnung sind die Rechnungsbelege als Originale mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die gültigen Richtlinien zur Kenntnis genommen habe.

Das Stadtteilbüro „Wir machen MITte“ und die Stadt Dorsten versichern, dass diese Antragsdaten ausschließlich für dienstliche Zwecke gespeichert werden. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Inhalte dieses Antrags bei einer Bewilligung als Inhalt der Berichterstattung über die Aktivitäten des Programms „Wir machen MITte. Die integrierte Entwicklung der Innenstadt Dorsten“ der Öffentlichkeit und den Zuwendungsgebern zur Kenntnis gebracht werden. Ausgenommen sind die persönlichen Daten der antragstellenden Person.

Mir ist bekannt, dass die Stadt Dorsten berechtigt ist, einen gewährten Zuschuss zurück zu fordern, wenn die Bewilligung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben meiner erfolgte. Das gleiche gilt, wenn Zuschüsse für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden, die Umsetzung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgt oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentwendet werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 4: Verwendungsnachweis



Zuwendungsempfänger:

Ansprechpartner:----- Telefon:-----

Stadt Dorsten
Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5
46284 Dorsten

-Entwurf-

Verwendungsnachweis

Nachweis für die Ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung der Stadt Dorsten zur Förderung von Projekten gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds zur Stärkung der Altstadt für das Programmgebiet „Wir machen MITte. Die integrierte Entwicklung der Innenstadt Dorsten“

Projekt: -----

Durch Zuwendungsbescheid der Stadt Dorsten

vom: Aktenzeichen:

Antragssumme -----EUR

Eigenanteil -----EUR

Förderung aus dem Fonds -----EUR

Bericht

(kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Dauer und Abschlussdatum; Erfolge und Auswirkungen; ggf. Abweichungen von der ursprünglichen Planung)

Zahlungsbericht

Lfd. Nr. Datum Empfänger der Zahlung Art der Ausgabe EUR

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18

Tatsächliche Gesamtausgaben:-----

Nachweisliste der Ausgaben (Bitte Rechnungen im Original beifügen)

Vergleichsangebote

- es wurden drei Vergleichsangebote eingeholt und im Original bei der Stadt Dorsten eingereicht
- es wurden in Absprache mit der Stadt Dorsten / dem Stadtteilbüro weniger als drei Vergleichsangebote eingeholt und im Original bei der Stadt Dorsten eingereicht

Begründung:

- Das günstigste Angebot wurde ausgewählt
- Es wurde nicht das günstige Angebot ausgewählt

Begründung:

Tatsächliche Gesamtausgaben laut Rechnung: (Bitte Rechnung im Original beifügen)

----- EUR

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden
ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen
übereinstimmen.
- die Vorschriften der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds zur Stärkung der Altstadt für das Programmgebiet „Wir machen MITte. Die integrierte Entwicklung der Innenstadt Dorsten“ im Allgemeinen und insbesondere im Hinblick auf die Zweckbindungsfrist und der Publizität eingehalten werden.

Ort/Datum Unterschrift

Anlagen bitte beifügen:

Alle Rechnungen im Original

(Falls notwendig erhalten Sie beglaubigte Kopien durch die Stadt Dorsten)

Alle Vergleichsangebote im Original

Kontoauszug in Kopie (bei Überweisung) bzw. Zahlungsbestätigung

Fotos zur umfassenden Dokumentation der Maßnahme

Bekanntmachungsanordnung

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem **Fonds zur Stärkung der Altstadt** für das Programmgebiet „Wir machen MITte. Die integrierte Entwicklung der Innenstadt Dorsten“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 23.12.2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Aufhebung der Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen
im Stadterneuerungsgebiet. „Wir machen MITte“
durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen
(Hof- und Fassadenprogramm „Wir machen MITte“)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Beschluss zur Aufhebung der „Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm „Wir machen MITte“) beschlossen.

Aufgrund des Auslaufens der Fördermittel zum 31.12.2021 können künftig keine weiteren Maßnahmen mehr beantragt werden.

Weitere Informationen zum Projekt „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ erhalten Sie unter www.wirmachenmitte.de.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung der o.a. Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm „Wir machen MITte“) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.12.2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister